



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Verlustbeitrag für Vermieter bei Mietreduzierung	2
Elektronische Rechnungen: Neuer Datensatz seit 01.01.2021	2
Brexit und seine steuerlichen Auswirkungen.....	6
Kontrolle PEC-Mail	6

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Verlustbeitrag für Vermieter bei Mietreduzierung im Jahr 2021

Mit dem „Ristori“ Dekret wurde ein Verlustbeitrag eingeführt, von welchem der Vermieter profitieren kann, sofern er dem Mieter einem Mietnachlass gewährt. Sollte im Jahr 2021 eine Mietreduzierung gewährt worden sein, so kann der Vermieter bis innerhalb 06. Oktober 2021 um den Verlustbeitrag ansuchen (ursprünglich 06. September 2021).

Wen betrifft der Verlustbeitrag?

Der Verlustbeitrag betrifft alle Vermieter von Wohnimmobilien, bei welchen Gegenstand des Vertrages eine für wohnzwecke genutzte Immobilie (immobile adibito a uso abitativo) ist, welche sich in einer Gemeinde mit hoher Einwohnerdichte befindet und vom Mieter als Hauptwohnung benutzt wird. Der Mietvertrag muss bereits mit 29. Oktober 2020 in Kraft sein.

Der Verlustbeitrag steht allen natürlichen Personen ohne, bzw. auch allen natürlichen Personen oder jeglichen anderen mit Mehrwertsteuernummer zu.

Wichtig!

Zu den Gemeinden mit einer hohen Einwohnerdichte zählen in Südtirol folgende: Eppan an der Weinstraße, Algund, Lana, Leifers, Bozen, Meran

Wie hoch ist der Verlustbeitrag?

Der Beitrag kann für die im Jahr 2021 gewährte Mietreduzierung angesucht werden. Die Höhe des Beitrages beträgt 50% auf die gesamte Reduzierung bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 Euro. Sollten die finanziellen Mittel nicht ausreichen, so wird der Verlustbeitrag proportional geteilt.

Der Verlustbeitrag ist nicht mit dem Steuerbonus für Miete/Pacht für Unternehmen zu verwechseln.

Achtung!

Elektronische Rechnung: Neue Version (1.6.2) seit 01.01.2021

Im Jahr 2020 wurde ein neuer Datensatz für die elektronische Rechnungslegung eingeführt, welcher wahlweise bereits ab 01. Oktober 2020 angewandt werden konnte. Seit 01. Jänner 2021 besteht nun die Pflicht den neuen Datensatz anzuwenden.

Durch die Einführung des neuen Datensatzes erhofft sich die Einnahmenagentur dem Steuerpflichtigen die MwSt.-Register, sowie die periodische MwSt. Meldung und die MwSt. Jahreserklärung als Entwurf



vorzubereiten. Um diesen Änderungen nachzukommen, musste die Buchhaltungs-Software angepasst werden, wobei es sich im Wesentlichen um Änderungen des Dokumenttyps (tipo documento = TD) und der Kennzeichen hinsichtlich der Steuerbefreiung (natura = N) handelt.

Die Anzahl der Dokumenttypen wurde auf insgesamt 18 erhöht und durch nachfolgende erweitert.

Durch die Einführung der neuen Dokumenttypen **TD16 bis TD19**, wurde der Datensatz für Rechnungen erweitert, bei welchen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger ("Reverse charge") übergeht und dies somit zu ergänzen ist.

Dokumenttyp	Beschreibung
TD16	Ergänzung für internes Reverse Charge
TD17	Ergänzung/Eigenrechnung für Dienstleistungen aus EU bzw. Nicht-EU
TD18	Ergänzung für Warenlieferungen aus EU
TD19	Ergänzung/Eigenrechnung für Lieferung von Waren gemäß ex art. 17 Abs. 2 DPR Nr. 633/72

Hinweis: Diese Dokumenttypen sind nicht bei Ausstellung von elektronischen Ausgangsrechnungen zu verwenden, sondern dienen für die Erstellung der Ergänzungsdokumentes welches nun auch in elektronischer Form an das SDI übermittelt werden kann.

Die neuen Dokumenttypen **TD21 bis TD27** sind bei diversen Sachverhalten anzuwenden, wie nachfolgend aufgelistet.

Dokumenttyp	Beschreibung
TD21	Eigenrechnung für Plafond
TD22	Entnahme aus MwSt.-Lager (MwSt.-Depot)
TD23	Entnahme aus MwSt.-Lager (MwSt.-Depot) mit Zahlung der MwSt.
TD24	Aufgeschobene Rechnung gemäß art. 21 Abs. 4, Bst. a) ("Fattura differita")
TD25	Aufgeschobene Rechnung gemäß art. 21 Abs. 4, Satz 3, Bst. b)
TD26	Verkauf von abschreibbaren Gegenständen und internen Umsätzen (ex Art. 26 DPR 633/72)
TD27	Rechnung für Eigenverbrauch und unentgeltliche Lieferung ohne Abführung der MwSt.

Hinweis: Am meisten Verwendung wird der Dokumenttyp TD24 finden. Dieser Dokumenttyp ist zu verwenden wenn die Rechnung nicht sofort bzw. am gleichen Tag bei Warenübergabe ausgestellt wird, sondern ein Lieferschein ausgestellt wird und die Rechnungslegung im Nachhinein erfolgt. Z.B. wenn bei Lieferungen während eines Monats für die einzelnen Lieferungen ein Lieferschein und am Monatsende eine Sammelrechnung ausgestellt wird. Die Sammelrechnung ist mit Dokumenttyp TD24 auszustellen.

Die Kennzeichen hinsichtlich der Steuerbefreiung, auch Natura (N) genannt, wurden durch den neuen Datensatz genauer unterteilt, wie nachfolgend ersichtlich:

Natura (N)	Beschreibung
N1	Außerhalb Geltungsbereich (Art. 15, DPR 633/72)
*N2 (nicht mehr gültig ab 01.01.2021)	Nicht steuerbar
N2.1	Nicht steuerbar (Art. 7 bis 7-septies, DPR 633/72)
N2.2	Nicht steuerbar - andere Fälle (Art. 2, Art. 3, Art. 4, DPR 633/72, Fuori Campo, IVA, Pauschalregime L. 190/2014,...)
*N3 (nicht mehr gültig ab 01.01.2021)	Nicht steuerpflichtig
N3.1	Nicht steuerpflichtig - Exporte (Art. 8, Abs. 1, Buchst. a), b), b-bis), DPR 633/72)
N3.2	Nicht steuerpflichtig - innergemeinschaftliche Lieferung von Waren (Art. 41, DL 331/93, Art. 58, Abs. 1, DL 331/93)
N.3.3	Nicht steuerpflichtig - Lieferung nach San Marino (Art. 71, DPR 633/72)
N.3.4	Nicht steuerpflichtig - gleichgestellte Verkäufe bei Exporten (Art. 8-bis und Art. 9, DPR 633/72)
N.3.5	Nicht steuerpflichtig - aufgrund einer Absichtserklärung (Art. 8, Abs. 1, Buchst. c), DPR 633/72)
N3.6	Nicht steuerpflichtig - aufgrund von Umsätzen die nicht den Plafond bilden
N4	Steuerfrei (Art. 10, DPR 633/72)
N5	Margenbesteuerung (Art. 36, DL 41/95)
*N6 (nicht mehr gültig ab 01.01.2021)	Reverse Charge - umgekehrte Steuerschuld



N6.1	Umgekehrte Steuerschuld - Verkauf von Altmaterial und anderen Abfallstoffen (Art. 74, Abs. 7 und 8, DPR 633/72)
N6.2	Umgekehrte Steuerschuld - Verkauf von Gold und reinem Silber (Art. 17, Abs. 5, DPR 633/72)
N6.3	Umgekehrte Steuerschuld - Unterwerkverträge im Bauwesen (Art. 17, Abs. 6, Buchst. a), DPR 633/72)
N6.4	Umgekehrte Steuerschuld - Verkauf von Gebäuden (Art. 17, Abs. 6, Buchst. a-bis), DPR 633/72)
N6.5	Umgekehrte Steuerschuld - Verkauf von Mobiltelefonen (Art. 17, Abs. 6, Buchst. b), DPR 633/72)
N6.6	Umgekehrte Steuerschuld - Verkauf von elektronischen Gegenständen (Art. 17, Abs. 6, Buchst. c), DPR 633/72)
N6.7	Umgekehrte Steuerschuld - Leistungen im Bausektor und damit zugehörige Sektoren (Art. 17, Abs. 6, Buchst. a-ter), DPR 633/72)
N6.8	Umgekehrte Steuerschuld - Umsätze im Energiebereich (Art. 17, Abs. 6, Buchst. d-bis), d-ter), d-quater), DPR 633/72)
N6.9	Umgekehrte Steuerschuld - andere Fälle
N7	Steuerschuld in anderem EU-Mitgliedsstaat (bspw. Onlinehandel) (Art. 7-octies, DPR 633/72,...)

*Durch die Unterteilung und detailliertere Klassifizierung der jeweiligen Kodexe, dürfen die Natura N2, N3 und N6 ab 01.01.2021 nicht mehr verwendet werden.

Im dem von der Agentur der Einnahmen, über die technischen Neuerungen, veröffentlichten Handbuch wurde festgelegt, dass für alle Operationen gemäß Art. 21 Abs. 6 bis lettera a), das Kürzel "INVCONT" im Feld 2.2.1.16.1 "TipoDato" im Block "AltriDatiGestionali" angegeben werden muss. Dies betrifft hauptsächlich die Leistungen gemäß Art. 7 bis 7-septies, DPR 633/72.

Beiliegend unter Anlage A befindet sich eine zusammenfassende Übersicht mit den neuen Natur- und Transaktionskodexe.



Brexit und seine steuerlichen Auswirkungen

Am 29.01.2020 hat das Europäische Parlament den Austrittsvertrag aus der EU des Vereinigten Königreich ratifiziert, wodurch der endgültige Austritt aus der EU vollzogen wurde. Mit 01. Jänner 2021 folgte nun auch der Austritt aus der Eu-Zoll- und Fiskalunion.

Der Austritt aus der EU-Zoll- und Fiskalunion bringt für das Vereinigte Königreich nun einige Änderungen im Bereich der Mehrwertsteuer mit sich. Ab 01. Jänner 2021 wird Großbritannien somit für MwSt.-Zwecke als Nicht-EU-Land eingestuft. Durch diese Einstufung gilt das Land somit als Drittstaat, was soviel bedeutet, dass die Zu- und Verkäufe von bzw. nach Großbritannien keine innergemeinschaftlichen Lieferungen mehr darstellen, sondern Importe bzw. Exporte, gemäß Art. 8, DPR 633/72.

Nordirland bildet in diesem Zusammenhang jedoch eine Ausnahme. Warenein- und -verkäufe gelten ab 01. Jänner 2021 weiterhin als innergemeinschaftliche Warenlieferungen. Bei Dienstleistungen dagegen wird Nordirland hingegen wie ein Nicht-EU-Land behandelt. Einkäufe von Dienstleistungen werden ohne MwSt. ausgewiesen und eine Eigenrechnung ist zu machen, bei Verkäufen ist der MwSt.-Kodex Art. 7-ter vom DPR 633/72 zu verwenden.

Kontrolle PEC-Mail

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Kontrolle der Mail im zertifizierten Postfach (PEC) nicht vernachlässigt werden soll. Die PEC-Mail ist gleichzustellen wie ein Brief mit Rückantwort. Sobald eine Mail über PEC erhalten wurde, gilt diese als zugestellt.

Häufig werden über die PEC Adresse Mitteilungskontrollen und Steuerzahlkarten von Seiten des Steueramts (Agenzia Entrate) bzw. der Steuereinhebungsagentur (Agenzia Riscossione) versendet. Die Mitteilungskontrollen haben eine Frist von 30 Tagen bzw. Steuerzahlkarten von 60 Tagen, in welcher die Mitteilungskontrolle bzw. Steuerzahlkarte annulliert bzw. bearbeitet werden. Die Frist zählt ab Zustellungsdatum.

Sollten die 30 bzw. 60 Tage abgelaufen sein, kann die Mitteilungskontrolle bzw. Steuerzahlkarte nicht mehr annulliert bzw. bearbeitet werden.

Um dies zu vermeiden zeigen wir Ihnen zwei Möglichkeiten auf, damit das PEC-Mail nicht vergessen wird.

Erinnerungsmail auf normaler Email-Adresse

Mit folgender Einstellung bekommen Sie ein Erinnerungs-Email auf Ihre normale Email-Adresse, wenn ein PEC-Mail in Ihren Posteingang eingegangen ist.

[Einstieg auf der Internetseite www.pec.it](http://www.pec.it)



1. „Area clienti“ anklicken - 2. Eingabe der Daten: PEC Adresse und Passwort - 3. „Gestisci casella“ anklicken
Unter „Notifica Mail“ kann man die Email-Adresse hinterlegen, an welche die Erinnerung versendet werden soll

The screenshot displays the Aruba PEC web interface. On the left is a navigation menu with sections for 'Servizi' (Posta Certificata, Leggi la posta, Gestisci casella, Modifica dati, Cambio password, Reset password, Configura client, Domande frequenti, Codici promozionali) and 'Assistenza' (Le mie richieste, Richiedi assistenza, Informazioni commerciali, Suggestimenti). The main content area is titled 'Servizio di notifica via email'. It includes a sidebar with options like 'Titolare', 'Casella', 'Cambio Password', 'Regole Messaggi', 'Notifica Mail' (highlighted), 'Report Mail', 'Antispam', 'Accessi', 'Leggi fatture', 'Comunica casella al Registro Imprese', 'Login Kit Firma', and 'PecLog'. The 'Notifica Mail' section contains a form with two input fields: 'Se arriva una mail certificata dai seguenti indirizzi certificati' (with 'qualsiasi' entered) and 'Invia una notifica agli indirizzi (non certificati)'. A 'Conferma' button is present. Below the form, a note states: '(Gli indirizzi email dei mittenti dei messaggi e dei destinatari devono essere inseriti nella forma nomecasella@nomedominio.xxx e devono essere separati da una virgola senza spazi)'. At the bottom, the 'Attuale regola impostata' section shows 'Nessuna regola attualmente impostata'.

Verfasser: Dr. Ivan Preindl

